



Chur, 7. März 2014

Verfügung Nr. 40

## AMTSVERFÜGUNG

### **Erlass der Richtlinien zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht**

Gemäss Art. 55 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sowie Art. 54 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) können Schülerinnen und Schüler teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Gestützt auf Art. 55 des Schulgesetzes sowie Art. 54 der Schulverordnung

**verfügt das Amt für Volksschule und Sport:**

1. Die Richtlinien zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Privatschulen Volksschule; Schulbehördenverband Graubünden, Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Silvio Dietrich, Präsident a.i., Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

AMT FÜR VOLKSSCHULE  
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



## **Richtlinien zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht**

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 7. März 2014

---

### **1. Einleitung**

Ein Ausschluss vom Unterricht ist eine pädagogische Massnahme, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Schullaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers bedeutet. Trotz des oftmals vorhandenen Situationsdrucks muss mit allen Beteiligten sorgfältig und vorausschauend geplant und gehandelt werden. Es soll sorgfältig reflektiert werden, ob ein teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht für die Schülerin oder den Schüler bzw. die Schulsituation sinnvoll ist. Dazu ist ein frühzeitiger Einbezug von Fachpersonen und -diensten wichtig. Dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist neben dem Anliegen nach Entlastung in der Schule besonders Sorge zu tragen.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 55 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) können Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, durch einen Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) vom Unterricht ausgeschlossen werden.

In Art. 54 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) wird dazu ausgeführt, dass der Schulrat vor dem Entscheid eines Schulausschlusses den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben hat. Er kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt während der Dauer des obligatorischen Grundschulunterrichts nur ein befristeter Ausschluss vom Unterricht von maximal 12 Wochen pro Schuljahr in Frage. Während dieser Zeit des Schulausschlusses bleiben Bildungsrecht und -pflicht der Schule gestützt auf Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) bestehen. Das heisst, es ist Aufgabe der Schulträgerschaften, die Betreuung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Dies steht auch im Einklang mit dem in Art. 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210) statuierten Erziehungsrecht der Eltern, geht es doch immer um das Kindeswohl.

### **3. Ausschlussgründe und Massnahmen**

Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht ist aus pädagogischen Erwägungen grundsätzlich sehr zurückhaltend anzuwenden. Er soll nur bei gravierenden und andauernden Verhaltensproblemen, die einen geordneten Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten lassen oder bei Gefährdung von Mitschülerinnen und -schülern bzw. Lehrpersonen zur Anwendung kommen. Bei einem Ausschluss mit dem Ziel einer Reintegration ist eine Schülerin oder Schüler grundsätzlich in der Lage, am Regelunterricht teilzunehmen.

Stört eine Schülerin oder ein Schüler wiederkehrend in gravierenden Art und Weise ein oder mehrere Fächer, kann sie oder er teilweise bzw. vom betreffenden Fach ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines teilweisen Ausschlusses muss immer vor einem vollständigen Ausschluss oder einer anderen Massnahme überprüft werden.

Zum Ausschluss können schwerwiegende Verhaltensprobleme führen wie z.B.:

- trotz Verwarnung andauernd schlechte Arbeitshaltung oder Leistungsverweigerung, verbunden mit schweren Disziplinproblemen;
- wiederkehrendes Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrpersonen und Behörden;
- schwerwiegendes Stören des Unterrichts trotz Ermahnungen und Strafen;
- Gewaltandrohung und Gewaltanwendung;
- schwerwiegendes Gefährden oder Mobben von Mitschülerinnen und Mitschülern.

Ein Ausschluss vom Unterricht ist als äusserste Massnahme erst zulässig, wenn sich milder Vorkehrungen wie Unterstützung der Schülerin oder Schülers, Beratung der Lehrperson, Begleitung der Klasse, Klassen- oder Schulhauswechsel oder ein Time-out als eindeutig nicht ausreichende Lösungen erweisen oder bereits erprobt wurden. Ebenso ist vorgängig ein Wechsel in eine Sonderschule für Verhaltensauffälligkeit durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) zu prüfen. Allenfalls muss durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder Jugandanwaltschaft (bei strafbaren Handlungen) eine andere Massnahme (z.B. Erziehungsheim oder Jugendheim) angeordnet werden. Ein Wechsel an eine Privatschule liegt im Handlungsbereich der Eltern. Sie können dafür keine finanziellen Beiträge durch die Schulträgerschaft oder den Kanton geltend machen.

### **4. Zielsetzungen**

Zentral muss geklärt werden, welche pädagogischen Ziele mit einem Ausschluss erreicht werden sollen und welche alternativen Massnahmen dafür allenfalls in Frage kommen. Mit dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht werden verschiedene Zielsetzungen verfolgt:

- Vorerst soll für die verbleibenden Kinder und Lehrpersonen das Unterrichtsklima entlastet und verbessert werden. Es soll wieder ein gutes Arbeits- und Lernklima entstehen.

- Durch eine Verhaltensänderung der ausgeschlossenen Schülerin oder des ausgeschlossenen Schülers soll eine Reintegration entweder wieder in der ursprünglichen Schule, in einer anderen schulischen Institution oder in einer schulfremden Institution ermöglicht werden.

Ist eine Reintegration in die Regelschule oder in eine Sonderschule nicht möglich, muss die Schülerin oder der Schüler in einer anderen Struktur betreut werden.

## 5. Einbezug von Fachpersonen und Fachdiensten bei Verhaltensauffälligkeit

Bereits im Vorfeld eines allfälligen Ausschlusses, also beim Auftreten von ersten gravierenderen Verhaltensschwierigkeiten, ist es wichtig, dass die Schule die Beteiligten und weitere Fachpersonen frühzeitig gezielt einbezieht. Am Runden Tisch sollen mit den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler klare Ziele und Massnahmen gemeinsam festgelegt und nach einer vereinbarten Zeit überprüft werden.

Die *Schulische Heilpädagogin* und – wo vorhanden – die *Schulsozialarbeit (SSA)* sollen unterstützend beizogen werden.

Je nach Situation kann der frühe Einbezug des *SPD* wichtig sein. Nebst Beratung und Begleitung kann er die Frage einer allfälligen Sonderschulung prüfen und wenn nötig beantragen. Das *Schulinspektorat* wird bei Fragen zum Unterricht einbezogen. Bei psychiatrischen Fragestellungen kann der Einbezug der *Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)* oder *freischaffender Therapeuten* oder bei einer Gefährdung die *KESB* angezeigt sein.

## 6. Ausschlussverfahren

Erst wenn unter den gemeinsamen Bemühungen mit den vereinbarten Interventionen keine Veränderung der Situation zu erreichen ist, kommt ein Ausschluss in Betracht. Die Ausnahme zum raschen Handeln bildet hierbei schwere Gewaltandrohung oder -anwendung bzw. Gefährdung der Mitschülerinnen und -schüler und Lehrpersonen.

Die Fallführung beim Ausschlussverfahren obliegt der Schulträgerschaft. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Bezug des AVS bzw. des SPD zwingend.

Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren, dass trotz den bisherigen Massnahmen noch keine Veränderung der Situation erzielt wurde und dass ein Ausschluss in Betracht gezogen wird. Die Erziehungsberechtigten sowie die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler erhalten die Möglichkeit für eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme (rechtliches Gehör).

Unter Vorliegen eines schriftlichen Berichts der zuständigen Lehrperson sowie des SPD kann der Schulrat einen Ausschluss von max. 12 Wochen beschliessen (gemäss Bundesgerichtsentscheid). Der Schulrat prüft, ob eine Gefährdung des Kindeswohls besteht und meldet diese bei Vorliegen derselben der KESB (bspw. bei

Suchtproblematik oder Verwahrlosung). Der Ausschluss vom Unterricht soll dem zuständigen Schulinspektorat gemeldet werden.

## **7. Regelungen während des Ausschlusses**

Das Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers bzw. die Bildungspflicht der Schulträgerschaft bleibt während des Ausschlusses bestehen. Das heißt, während des Ausschlusses ist die Schule für angemessene Beschulung besorgt, damit verpasster Schulstoff nachgeholt werden kann (z.B. mit Nachhilfe, Hausaufgaben).

Die Schulträgerschaft sorgt während des Ausschlusses für eine zielführende Beschäftigung und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und einer Fachstelle (SPD, KJP, Sozialdienst sowie ev. andere). Dies muss vor dem Ausschluss geplant werden. Die Schule ist dafür besorgt, der Schülerin oder dem Schüler zu ermöglichen, dass der verpasste Schulstoff in geeigneter Art und Weise ausserhalb der Schule erarbeitet werden kann (z.B. Hausaufgaben, Nachhilfektionen). Ansonsten verletzt sie den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung).

Die Schulträgerschaft soll vorgängig festlegen, mit welcher Fachstelle während des Ausschlusses zusammenarbeitet wird. Je nach Situation können dies die SSA, der SPD, die KJP, die KESB oder eine andere Fachstelle sein. Die Fachstelle erhält die Fallführung bis zum Zeitpunkt der Reintegration. Dann ist wieder die Schulträgerschaft zuständig.

Als Beschäftigungsmöglichkeiten eignen sich beispielsweise die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb, einer Gärtnerei oder in einer Betreuungseinrichtung. Allfällige Kosten müssen je nach Fall bzw. Anschlusslösung geprüft und im Sinne der Verhältnismässigkeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ausgehandelt werden.

## **8. Wiederaufnahme**

Nach Ablauf der Dauer des Schulausschlusses erfolgt eine Wiederaufnahme in die Schule. Ist dies nicht möglich, bleiben andere Lösungen offen wie bspw. die Überweisung in eine Sonderschule für Verhaltensauffälligkeit oder in eine Erziehungsinstitution. Bei der Wiederaufnahme in die Schule empfiehlt sich folgender Ablauf:

- Aufnahmegespräch zwischen Schulträgerschaft, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und dem involviertem Fachdienst;
- Festhalten der Ergebnisse in einer schriftlichen Vereinbarung. Diese gibt Auskunft über die unterstützenden Massnahmen, die Aufnahme und den Zeitpunkt der Zielüberprüfung sowie über die Alternativen im Falle eines Scheiterns.

Auf Antrag der Eltern kann bei deutlicher Verhaltensänderung eine frühere Wiederaufnahme als die vereinbarte Frist erfolgen. Der Schulrat prüft diesen Antrag und entscheidet über die mögliche frühere Aufnahme.

Die Wiederaufnahme kann in die gleiche Klasse, in eine andere Klasse, ein anderes Schulhaus oder in eine andere Schulträgerschaft (nach vorheriger Vereinbarung) erfolgen. Bei einem längeren Ausschluss vom Unterricht ist es empfehlenswert, über den Lernstand mit Hilfe eines zusätzlichen Lernberichts im Zeugnis genauer Auskunft zu geben.

Zuletzt sind ein gemeinsamer Abschluss nach einer späteren Evaluation und die Rückkehr in die Normalität wichtig.

## **9. Wichtige rechtliche Aspekte**

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Die Erziehungsberechtigten sind vor einem allfälligen Ausschluss vom Unterricht zu ermahnen bzw. mündliche und/oder schriftlich zu orientieren.
- Es muss ein schriftlicher Bericht der Lehrperson sowie des AVS resp. des zuständigen SPD eingeholt werden.
- Der Schülerin oder dem Schüler ist vor Erlass eines Beschlusses rechtliches Gehör zu gewähren.
- Den Erziehungsberechtigten ist vor Erlass eines Beschlusses rechtliches Gehör (schriftliche oder in Notsituationen mündliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten) zu gewähren.
- Der Schulrat prüft, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt und meldet diese bei Vorliegen derselben der KESP.
- Falls die Beschlussfähigkeit/Entscheidungsbefugnis zum Ausschluss vom Unterricht vom Schulrat an die Schulleitung delegiert wurde, ist dies explizit in der Schulordnung zu erwähnen.
- Der Beschluss zum Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung kann an den zuständigen Schulrat innert 10 Tagen weitergezogen werden. Der Entscheid des Schulrates kann innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

## **10. Auskunftsstellen**

Bei Fragen zum Ausschluss stehen im Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) neben den regionalen Mitarbeitenden des SPD folgende Personen für Auskünfte zur Verfügung:

Bei allgemeinen Fragen: Georges Steffen, Leiter SPD,  
Tel.: 081 257 27 41, E-Mail: [georges.steffen@avs.gr.ch](mailto:georges.steffen@avs.gr.ch)

Bei rechtlichen Fragen: Marco Wieland, Leiter Rechtsdienst EKUD,  
Tel.: 081 257 27 24, E-Mail: [marco.wieland@rd.gr.ch](mailto:marco.wieland@rd.gr.ch)

## 11. Checkliste

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht sind von den verantwortlichen Instanzen nachstehende Fragen zu klären. Bei den Gesprächen handelt es sich in der Regel um Runde Tische, bei denen die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler anwesend ist. Wurde die Entscheidungsbefugnis zum Ausschluss vom Unterricht vom Schulrat an die Schulleitung delegiert, ist jeweils letztere Instanz in der Checkliste gemeint resp. in der Verantwortung.

<b>Verhaltensauffälligkeit</b>	
<b>Verantwortliche Instanz: Lehrperson</b>	<b>Beteiligte Personen</b>
Hat die Lehrperson in Bezug auf die Verhaltensproblematik der auffälligen Schülerin oder des auffälligen Schülers den eigenen Unterrichtsstil reflektiert und entsprechende Anpassungen organisatorischer, methodisch-didaktischer und disziplinarischer Art vollzogen?	- Lehrperson
Hat die Lehrperson die Problematik mit den Erziehungsberechtigten besprochen und die Abmachungen (Zielvereinbarungen mit überprüfbaren Zielen) schriftlich festgehalten?	- Lehrperson - Erziehungsberechtigte
Hat die Lehrperson die unterstützenden Möglichkeiten innerhalb des Lehrerteams, der Schulleitung und wo vorhanden der SSA in ihre Bemühungen zur Verbesserung der Situation einbezogen?	- Lehrperson - Lehrerteam - Schulleitung - ev. SSA
Hat die Lehrperson Kontakt mit einem Beratungsdienst aufgenommen?	- SPD - KJP - Schulinspektorat
Haben Lehrperson und Erziehungsberechtigte auf Grund der Überprüfung festgestellt, dass die Abmachungen (Zielvereinbarungen) innerhalb der gesetzten Frist nicht eingehalten worden sind?	- Lehrperson - Erziehungsberechtigte
Sind die Möglichkeiten von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bzw. der Integrativen Förderung in Bezug auf die Zweckmässigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und allenfalls ausgeschöpft worden?	- Lehrperson - SPD - weitere Fachdienste
Hat die Lehrperson den Schulrat über die zunehmenden Schwierigkeiten mündlich oder schriftlich informiert?	- Lehrperson - Schulrat

<b>Ausschlussverfahren</b>	
<b>Verantwortliche Instanz: Schulrat</b>	<b>Beteiligte Personen</b>
Wurde die Schülerin oder der Schüler unter Androhung des teilweisen oder – wenn nötig – des vollständigen Ausschlusses vom Unterricht verwarnt? Wurde rechtliches Gehör gewährt?	- Schulrat
Sind die Erziehungsberechtigten in mündlicher und/ oder schriftlicher Form über den möglichen Ausschluss orientiert? Sind sie im Bedarfsfall gemahnt worden? Hatten sie die Möglichkeit, sich zur Massnahme zu äussern?	- Schulrat - Lehrperson - Erziehungsberechtigte
Sind vorgängig weitere Lösungsmöglichkeiten überprüft oder umgesetzt worden (z.B. Dispens (benötigt Antrag der Erziehungsberechtigten), Time-out, Schul- oder Klassenwechsel, Erziehungsinstitution, Jugendheim)?	- Lehrperson - Erziehungsberechtigte - Schulrat - SPD - weitere Fachdienste
Ist der Beizug des SPD erfolgt? Ist die Zuweisung der Schülerin oder Schülers in eine Sonderschule für Verhaltensauffälligkeit durch den SPD geprüft und allenfalls eingeleitet worden?	- Schulrat - SPD
Wurde geprüft, ob eine Gefährdungsmeldung bei der KESB notwendig ist? Wenn ja, wurde die Gefährdungsmeldung vollzogen?	- Schulträgerschaft - Erziehungsberechtigte - ev. KESB
Liegen die Berichte der Lehrperson und SPD vor?	- Schulrat - Lehrperson - SPD
Liegt eine geplante Anschlusslösung (Beschäftigung und Betreuung) vor? Ist sichergestellt, dass der Schulstoff weiterhin geeignet vermittelt wird?	- Erziehungsberechtigte - Schulrat - Fachdienst
Hat die Schulträgerschaft unter Einbezug der Beteiligten reflektiert, ob ein teilweiser oder ein vollständiger Schulausschluss zielführend ist? Hat der Schulrat den Ausschluss formal beschlossen?	- Schulrat
Hat der Schulrat die Erziehungsberechtigten über den Entscheid zum Ausschluss vom Unterricht schriftlich orientiert? Sind die involvierten Fachpersonen und das Schulinspektorat über den erfolgten Ausschluss informiert?	- Schulrat - Erziehungsberechtigte - Fachpersonen - Schulinspektorat

<b>Während des Ausschlusses</b>	
<b>Verantwortliche Instanz: Fachdienst</b>	<b>Beteiligte Personen</b>
Ist eine zielführende Verhaltensveränderung bei der Schülerin oder dem Schüler möglich? Kann die Schülerin oder der Schüler wie geplant reintegriert werden oder ist eine andere Lösung nötig?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachdienst</li> <li>- Schulrat</li> </ul>
Wird der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den verpassten Schulstoff in geeigneter Weise nachzuholen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrat</li> </ul>
Wird in der Schule an den Voraussetzungen für eine Reintegration gearbeitet?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrat</li> </ul>

<b>Bei Wiederaufnahme</b>	
<b>Verantwortliche Instanz: Schulbehörde</b>	<b>Beteiligte Personen</b>
Wurde gemeinsam überprüft, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrat</li> <li>- Erziehungsberechtigte</li> <li>- Fachdienst</li> </ul>
Kann nach einem späteren Evaluationsgespräch das Verfahren abgeschlossen werden bzw. ist für alle Beteiligte wieder ein normaler Schulbetrieb möglich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrat</li> <li>- Erziehungsberechtigte</li> </ul>

**Abkürzungen:**

SPD: Schulpsychologischer Dienst (Schul- und Erziehungsberatung)

SSA: Schulsozialarbeit

KJP: Kinder- und Jugendpsychiatrie

KESB: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde